

# Müllgebühren-Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing hat mit Beschluss vom 01.12.2011 sowie mit Beschluss vom 27.11.2013 auf Grund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde Wiesing hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

## **§ 2**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## **§ 3**

### **Grundgebühr**

Bemessungsgrundlage sind die gemeldeten Personen, Arbeitskräfte, Nächtigungen und Sitzplätze zum 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres.

Die Grundgebühr beträgt jährlich

- 1) für Haushalte:

mit 1 Person	EUR 16,-	= 100%
mit 2 Personen	EUR 32,-	
für jede weitere Person 50%	EUR 8,-	

- 2) Für Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermieter:

Je Nächtigung	EUR 0,08
---------------	----------

- 3) Für Betriebe mit Verabreichung von Speisen und Ausschank (z.B. Restaurants, Cafes, Imbissstuben u.dgl.):

Je Sitzplatz	EUR 1,00
--------------	----------

- 4) Für sonstige Gewerbebetriebe:

Je Beschäftigte/r	EUR 5,10
-------------------	----------

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

Bemessungsgrundlage ist die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß §6 und §7 der Müllabfuhr-Verordnung, sowie, für darüber hinausgehende Mengen folgende Gebühren:

- 1) Restmüll - Behälterentleerung mit Verwiegung: EUR 0,36/ kg
  
- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
  - a) 10 L Maisstärkesäcke EUR 0,95/ Stück
  - b) 8 L Papiersäcke EUR 0,80/ Stück
  - c) 10 L Papiersäcke EUR 0,95/ Stück
  - d) 15 L Papiersäcke EUR 1,35/ Stück
  
- 3) Sperrmüll, Altholz, Alteisen und Bauschutt werden an der Sammelstelle Bradl zu den vor Ort kundgemachten Tarifen in Kleinmengen übernommen.

#### **§ 5 Vorschreibung, Änderungstichtag**

- 1) Die Gebührenvorschreibung für die Grundgebühr und die weitere Gebühr für Restmüll erfolgt jeweils zum 15. April und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres.
  
- 2) Die weitere Gebühr für biologisch Verwertbare Siedlungsabfälle ist mit der Übernahme der Sammelsäcke zu entrichten.
  
- 3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden. Änderungen in der Bemessung der Grundgebühr werden mit dem folgenden Monatsersten wirksam.

#### **§ 6 Gebührensuldner, Gesetzliches Pfandrecht**

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
  
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
  
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 7**  
**Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 8**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alois Aschberger eh.